

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2, 2. Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03.12.2008 (GBl. S. 435 ff) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 16.12.2009 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Sprecherin/Sprecher des Direktoriums (Chair of the Board of Directors)

- 1.1. In der Überschrift wird das Wort „Chair“ durch das Wort „Speaker“ ersetzt.
- 1.2. In Abs. 1 Satz 1 wird die Zeitbezeichnung am Ende „ein Jahr“ durch „die Dauer von drei Jahren“ ersetzt.

2. § 8 Wissenschaftliche Beiräte der Sektionen (Boards of Advisers)

In Abs. 1 Satz 2 wird die Mitgliederanzahl von maximal „neun“ durch „dreizehn“ ersetzt.

3. § 10 Kuratorium

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 13 Einrichtungen und Serviceleistungen des FRIAS


Die Bezeichnung „die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor“ wird gestrichen und durch „die Sprecherin/den Sprecher des Direktoriums“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 26. Januar 2010



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
 Rektor